

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2013

Nr. 9

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.	585
Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Jus- tizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest –)	586
Bekanntmachungen	
Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – <u>W</u> egweisende <u>I</u> ntegrations- ansätze <u>R</u> ealisieren“	598
Mittelungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2012	605
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Berichtigung	616
Beitragsordnung und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2014	616
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 3. Juli 2013	621
Personalnachrichten	622
Stellenausschreibungen	624
Rücknahme von Stellenausschreibungen	626

RUNDERLASSE

Nr. 14 Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. RdErl. d. HMdJIE v. 17. 07. 2013 (2105 - Z/C2 - 2013/2228 - Z/A2) – JMBl. S. 585 – – Gült.-Verz. Nr. 3230 –

Aufgrund der Nr. 5 der Vorschussrichtlinien vom 23. November 2012 (StAnz. S. 1343) wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Beschäftigungsbehörden wird vorbehaltlich des Abs. 2 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu entscheiden.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die in Abs. 1 bezeichnete Befugnis übertragen.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 15 Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest –). RdErl. d. HMdJIE v. 22. 07. 2013 (5230 - Z/C3 - 2010/11235 - Z/C) – JMBI. S. 586 – – Gült.-Verz. Nr. 4300 –

Inhalt

Erster Teil

Einziehung von zum Soll gestellten Kosten

- Nr. 1 Sollstellung
- Nr. 2 Einforderung
- Nr. 3 Stundung
- Nr. 4 Mahnung

Zweiter Teil

Beitreibung von Kostenforderungen

- Nr. 5 Allgemeines
- Nr. 6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
- Nr. 7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
- Nr. 8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Nr. 9 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren
- Nr. 10 Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Nr. 11 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinziehung

Dritter Teil

Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und Anforderung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

Nr. 12 Kosten ohne Sollstellung

Nr. 13 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

Vierter Teil

Niederschlagung, Löschung, Auszahlung

Nr. 14 Niederschlagung

Nr. 15 Löschung des Kostensolls

Nr. 16 Auszahlung

Fünfter Teil

Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge

Nr. 17 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 der Justizbeitreibungsordnung

Nr. 18 Geldbußen nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des
Straßenverkehrsgesetzes

Sechter Teil

Schlussbestimmungen

Nr. 19 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Einziehung von zum Soll gestellten Kosten

1 Sollstellung

Fällige Gerichtskosten werden von den jeweiligen Behörden über das Kosteneinziehungsverfahren JUKOS eingefordert. Das Verfahren ist in der Dienstanweisung JUKOS verbindlich geregelt.

2 Einforderung

- 2.1 Hat der Kostenschuldner ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein DE-Mail-Postfach, wird die Kostenrechnung vom Rechenzentrum elektronisch an ihn übersendet. Ist dies nicht der Fall, dann wird die Kostenrechnung vom Rechenzentrum formlos übersendet.
- 2.2 Der Fälligkeitstag bestimmt sich nach dem Tag der Absendung der Kostenrechnung und nach der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Ergeht die Zahlungsaufforderung in das Ausland, so ist in der Regel eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen. Ist es zur Sicherung des Kostenanspruchs erforderlich, kann die Vollstreckung ausnahmsweise gleichzeitig mit der Übermittlung der Kostenrechnung beginnen.
- 2.3 Wen die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen hat, bestimmt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der jeweiligen Behörde bei der Erfassung im System JUKOS. Ist der Betrag nach einer Mithaftanfrage der Gerichtskasse von einer oder einem mithaftenden Zahlungspflichtigen einzuziehen, ist er gegen diese oder diesen gesondert zum Soll zu stellen.
- 2.4 Ist jemand nach Kostenrecht verpflichtet, wegen der Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden (Duldungspflichtiger), werden die Kosten durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten angefordert. An die Stelle der Zahlungsaufforderung und der Fristsetzung für die Zahlung tritt die Aufforderung, wegen der in der Kostenrechnung angegebenen Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in das näher zu bezeichnende Vermögen zu dulden. Sind Duldungspflichtige zugleich zahlungspflichtig, so sind sie zur Zahlung und zur Duldung aufzufordern.

3 Stundung

- 3.1 Kostenforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, dass eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, bei Gewährung einer Frist oder der Bewilligung von Teilzahlungen der geschuldete Betrag aber voraussichtlich entrichtet werden würde. Die Stundung kann in geeigneten Fällen davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Zahlungspflichtige ihre oder seine Steuerverhältnisse offen legt oder sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass das Finanzamt aus ihrer oder seinen Steuerakten Auskunft erteilt.
- 3.2 Bei Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldnern, die unter Bewährungsaufsicht stehen oder die zu Freiheitsentzug ohne Aussetzung zur Bewährung verurteilt sind, hat die Staatsanwaltschaft die Gerichtskasse zu informieren und ihr gegebenenfalls die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer bekannt zu geben, damit zunächst von Einziehungsmaßnahmen abgesehen werden kann. Die Gerichtskasse hat – gegebenenfalls über die Bewährungshilfe – auf die Abgabe eines Stundungsgesuches hinzuwirken. Auf die Zusatzbestimmungen zu § 4 der Kostenverfügung (JMBl. 2002 S. 353) wird verwiesen. Nr. 3.3 Satz 2 und Nr. 7.2 bleiben unberührt.

- 3.3 Stundungszinsen werden nicht erhoben. Ob im Einzelfall Sicherheiten (z. B. die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens) zu verlangen sind oder ob rechtzeitig eine Sicherungspfändung, etwa wegen drohenden Zugriffs Dritter, auszubringen ist, entscheidet die Gerichtskasse.
- 3.4 Über Stundungsgesuche entscheidet die Kassenleiterin oder der Kassenleiter. Sie oder er kann die Befugnis zur Stundung bis zum Betrag von 5 000 Euro auf die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter und bis zum Betrag von 1 000 Euro und für die Dauer bis zu zwei Jahren auf die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter übertragen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Behördenleitung einzuholen. Bei der Bewilligung von Teilzahlungen wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner durch den Stundungsbescheid des Systems JUKOS mitgeteilt, dass im Falle unpünktlicher Zahlung die Zahlungserleichterung als aufgehoben gilt und die Beitreibung der gesamten Schuld erfolgt.
- 3.5 In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen über zwei Jahre hinaus, hat die Gerichtskasse durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten die Mithaftverhältnisse feststellen zu lassen. Die mithaftenden Zahlungspflichtigen sind in diesen Fällen unter Übermittlung einer nicht mit der Zahlungsaufforderung versehenen Kostenrechnung vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung alsbald zu benachrichtigen.
- 3.6 Die rechtzeitige Zahlung der gestundeten Beträge wird durch das System JUKOS überwacht.

4 Mahnung

- 4.1 Die Mahnung der säumigen Zahlungspflichtigen erfolgt automatisiert durch das System JUKOS.
- 4.2 Zahlt eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kostenschuld auf die Zahlungsaufforderung hin nicht und führt die Mahnung nicht zum Erfolg, ist die Regelung der Angelegenheit durch die Behördenleitung über die zuständige Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

Zweiter Teil

Beitreibung von Kostenforderungen

5 Allgemeines

- 5.1 Kostenforderungen sind alsbald nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung oder in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist beizutreiben.
- 5.2 Anzuwenden sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Lage des Falles am schnellsten und am sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen

und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen und ihrer Familien Rücksicht genommen werden. Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 8) und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 9) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die von der Vollstreckungsmaßnahme ausgehende Beeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.

- 5.3 Die Gerichtskasse kann rechtsgeschäftliche Sicherungen für die von ihr einzuziehenden Forderungen vereinbaren. Zur Verfügung über eine erlangte Sicherheit ist sie befugt, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben als Vollstreckungsbehörde (z. B. bei Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen) liegt, es zur Befriedigung aus der Sicherheit erforderlich ist (z. B. zur Kündigung und zur Pfandverwertung) und die Verfügung der Erfüllung rechtlich begründeter Ansprüche dient. Andere Verfügungen über die Sicherheit (z. B. Löschungsbewilligung, Verzicht auf die Sicherheit an anderen Fällen, Zustimmung von Rangänderungen, pfandfreie Abschreibung von Trennstücken usw.) bleiben der Behördenleitung vorbehalten. Bei der Einziehung von Forderungen ist die Gerichtskasse – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch zur Annahme an Erfüllung Statt oder erfüllungshalber (§ 364 BGB) und zur Genehmigung einer Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) ermächtigt. Hinsichtlich der der Gerichtskasse nach Satz 2 und 4 zustehenden Befugnisse bedarf es zur Vornahme der in Satz 3 genannten Rechtsgeschäfte der Einwilligung der Behördenleitung. Dasselbe gilt für den Abschluss eines Vergleiches (vgl. Nr. 2 zu § 58 LHO).
- 5.4 Bezüglich der Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzverfahren wird auf § 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411) hingewiesen.
- 5.5 Ist die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen nach den anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, nachdem Dritte zur Duldung der Vollstreckung verurteilt worden sind, und können diese nach Kostenrecht als Duldungspflichtige in Anspruch genommen werden, so ist nach Nr. 2.4 zu verfahren.
- 5.6 Bei den im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der ZPO stattfindenden Zustellungen von Amts wegen werden die Tätigkeiten der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von Kassenbediensteten wahrgenommen.
- 5.7 Für die Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Rechtshilfeverordnung für Zivilsachen.

6. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

- 6.1 Bei Kostenforderungen bis einschließlich 100 Euro ist mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen eine Vollziehungsbeamtin oder ein Vollziehungsbeamter zu beauftragen. Der Vollstreckungsauftrag wird durch eine schriftliche Verfügung erteilt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 JBeitO).

- 6.2 Bei Kostenforderungen von mehr als 100 Euro ist von der Gerichtskasse die zuständige Gerichtsvollzieherin oder der zuständige Gerichtsvollzieher mit der Einholung einer Vermögensauskunft (§§ 802a Abs. 2 Nr. 2, 802c ZPO) und ggfs. mit der Vollstreckung zu beauftragen. Die Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen ist zulässig.
- 6.3 In den Vollstreckungsauftrag sind die Kostenschuld und als Nebenkosten die durch Einziehungsmaßnahmen veranlassten Kosten aufzunehmen.
- 6.4 Die Gerichtskasse überwacht die fristgemäße Erledigung der Vollstreckungsaufträge und überprüft die ihr zurückgegebenen Vollstreckungsaufträge auf die richtige Ausführung.
- 6.5 Die Ausführung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge richtet sich für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten nach der Dienstordnung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO) sowie für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und deren Ergänzungsbestimmungen.

7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

- 7.1 Der Pfändungsbeschluss muss die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 ZPO genannten Erklärungen enthalten. Der für die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner bestimmten Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses sind ein Freiumsschlag und eine vorbereitete Erklärung nach § 840 ZPO beizufügen.
- 7.2 Werden Gerichtskosten von in Hessen inhaftierten Gefangenen geschuldet, für die Eingeld verwahrt wird, so hat die Gerichtskasse ihre Befriedigung durch Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der oder des Gefangenen auf Rückzahlung des in Verwahrung genommenen Geldbetrages nach §§ 387 ff. BGB herbeizuführen, soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht. Die Aufrechnung wird in der Regel auf Ersuchen der Gerichtskasse durch die Vollzugsanstalt erklärt.
 - 7.2.1 Bei der Aufrechnung ist wie folgt zu verfahren:
 - 7.2.1.1 Die Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde ermächtigt die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers (VCC), in ihrem Namen gegenüber der oder dem Gefangenen oder der Arrestantin oder dem Arrestanten die Aufrechnung zu erklären. Sofern die Kostenschuld nicht alsbald in voller Höhe gedeckt werden kann, ist die Aufrechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Einzug der gesamten Kostenschuld jeweils erneut zu erklären, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Ermächtigung durch die Gerichtskasse bedarf.
 - 7.2.1.2 Bei der Verlegung von Gefangenen gilt die Ermächtigung nach Nr. 7.2.1.1 auch für die Leitung des dann zuständigen VCC. Die Unterlagen sind dem dann zuständigen VCC zuzuleiten; die Gerichtskasse ist von der Verlegung zu unterrichten.
 - 7.2.1.3 Die Gerichtskasse unterrichtet die Leiterin oder den Leiter des zuständigen VCC, wenn sich die Höhe der Kostenschuld ändert.

- 7.2.1.4 Anträge auf Erlass der Kostenschuld, Gewährung von Stundung oder von Ratenzahlungen, die über die Justizvollzugsanstalt oder dem VCC vorgelegt werden, sind der Gerichtskasse unverzüglich zur Entscheidung zuzuleiten. Im Allgemeinen ist die Erklärung der Aufrechnung bis zur Entscheidung der Gerichtskasse über den Antrag zurückzustellen. In Zweifelsfällen ist die Verfahrensweise mit der Gerichtskasse abzustimmen. Dies kann z. B. angebracht sein, wenn ein Stundungsantrag hinsichtlich derselben Forderung bereits abgelehnt ist und andere Antragsgründe nicht ersichtlich sind.
- 7.2.1.5 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann die Gerichtskasse auch weiterhin unmittelbar die Aufrechnung erklären.
- 7.2.1.6. Auf den für die Aufrechnungserklärung vorgesehenen amtlichen Vordruck JK 79 wird hingewiesen.

Eigengeld von Untersuchungsgefangenen ist in Höhe von 20 vom Hundert des für Hessen festgesetzten Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende, aufgerundet auf volle Euro, nicht in Anspruch zu nehmen. Bei anderen von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Vermögensstücken, die pfändbar sind, ist der Anspruch der oder des Gefangenen auf Herausgabe zu pfänden. Der oder dem Gefangenen sind Sachen bis zum Werte von 400 Euro im Zeitpunkt der Pfändung zu belassen.

8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

- 8.1 Zur Stellung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.
- 8.2 Für die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek sind zur Erzielung des gesetzlichen Mindestbetrages die Hinzurechnung der Kosten des Beitreibungsverfahrens sowie eine Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen, auch aus verschiedenen Rechtssachen, zulässig. Für mehrere Kostenforderungen verschiedener hessischer Gerichtskassen ist, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, der Eintragungsantrag von der für den Wohnort zuständigen Gerichtskasse zu stellen.
- 8.3 Kann eine Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht erwirken, weil ihre Forderung nicht hoch genug ist, so hat sie, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse zu benachrichtigen, damit diese gegebenenfalls für mehrere Kostenforderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek herbeiführen kann. Wenn die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek für Kostenforderungen anderer Gerichtskassen erwirkt hat, übernimmt sie deren Kostenforderungen. Die beteiligten Gerichtskassen sind von der Übernahme unter Mitteilung des Kassenzeichens zu benachrichtigen.
- 8.4 Wird die einer Sicherungshypothek zugrunde liegende Forderung getilgt, ist unaufgefordert eine Löschungsbewilligung zu erteilen und das Grundbuchamt durch Übersendung einer Durchschrift zu benachrichtigen.

9 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren

- 9.1 Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens wegen einer Kostenforderung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.
- 9.2 Ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen oder den Nachlass einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners eröffnet, ein Aufgebot der Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger erlassen oder sonst ein Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubigerinnen und Gläubiger eingeleitet worden, so hat die Gerichtskasse ihre Forderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist anzumelden.

10 Einstellung der Zwangsvollstreckung

- 10.1 Erheben die Schuldnerin oder der Schuldner oder Dritte Einwendungen gegen die Kostenforderung oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder wird ein Gesuch auf Kostenerlass eingereicht, kann die Gerichtskasse die Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen.
- 10.2 Es entscheidet
 - 10.2.1 die Kassenleiterin oder der Kassenleiter in Verfahren, die die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Geltendmachung von Forderungen in Insolvenzverfahren betreffen, sowie bei Gesuchen auf Kostenerlass.
 - 10.2.2 die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter in Verfahren, die die Vollstreckung in körperliche Sachen, die Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) sowie die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffen.
- 10.3 Von den getroffenen Anordnungen sind die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner und die sonstigen Beteiligten zu unterrichten.

11 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinzahlung

- 11.1 Bei der Beitreibung von Kostenforderungen leisten die Vollstreckungsbehörden einander Amtshilfe (§ 2 Abs. 4 JBeitrO). Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 JBeitrO aufgeführten Behörden.
- 11.2 Die Gerichtskasse kann eine andere Vollstreckungsbehörde ersuchen, ihre Vertretung bei Maßnahmen zur Einziehung oder Sicherstellung von Kostenforderungen zu übernehmen. Erledigt sich ein Amtshilfeersuchen ganz oder teilweise, so ist die ersuchte Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.3 Wird abweichend von der in § 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO getroffenen Regelung die Gerichtskasse um Amtshilfe ersucht, erteilt sie den Vollstreckungsauftrag, der auf dem Ersuchen anzubringen ist. Die Erteilung des Auftrages wird durch Erfassung in Listen

oder anhand einer Ablichtung des Ersuchens mit dem Vollstreckungsauftrag registriert. Nach Erledigung wird der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die ersuchende Vollstreckungsbehörde zurück gegeben; eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen. Die Einziehung der entstandenen Kosten des Beitreibungsverfahrens obliegt in solchen Fällen der ersuchenden Vollstreckungsbehörde.

- 11.4 Anträge auf Stundung sind der ersuchenden Vollstreckungsbehörde zuzuleiten. Entscheidungen über Stundungsgesuche können in Einzelfällen auch von der ersuchten Gerichtskasse getroffen werden. Sie hat ihre Entscheidung der ersuchenden Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

Dritter Teil

Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und Anforderung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

12 Kosten ohne Sollstellung

Beträge, die nach § 31 der Kostenverfügung mit Kostennachricht angefordert werden, werden über das Verfahren JUKOS eingefordert. Hat der Empfänger der Kostennachricht ein elektronisches Gerichts- oder Verwaltungspostfach oder ein DE-Mail-Postfach, wird die Kostennachricht vom Rechenzentrum elektronisch an ihn übersendet. Ist dies nicht der Fall, dann wird die Kostennachricht formlos übersendet. Über die Einzahlung dieser Beträge werden systemgesteuert Zahlungsmitteilungen erzeugt, die zu den Sachakten zu nehmen sind.

13 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

- 13.1 Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) werden zusammen mit den Kosten des Verfahrens durch die zuständige Justizbehörde mit dem System JUKOS von dem Zahlungspflichtigen angefordert.
- 13.2 Wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst und die Zuständigkeit zur Einziehung der Kosten der Gerichtskasse übertragen (§§ 15, 16 EBAO), gelten für die Einziehung Nr. 1 bis 11. Die Beitreibung der Kosten ist auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde auszusetzen, wenn der oder dem Verurteilten zur Zahlung einer bei der Bewilligung bedingter Strafaussetzung auferlegten Geldbuße Stundung bewilligt oder sonst Zahlungserleichterung gewährt worden ist.
- 13.3 Die Beitreibung von Geldbeträgen und den zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten des Verfahrens wird von der zuständigen Justizbehörde veranlasst (§ 2 EBAO).
- 13.4 Die Abrechnung der eingezogenen Beträge richtet sich nach Nr. 6.5.

Vierter Teil

Niederschlagung, Löschung, Auszahlung

14 Niederschlagung

- 14.1 Die Gerichtskasse darf Kostenforderungen niederschlagen, wenn
 - 14.1.1 feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird,
 - 14.1.2 die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 - 14.1.3 die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen in ihrer oder seiner Person liegenden Gründen nachweislich dauernd oder in absehbarer Zeit nicht einziehbar ist.
- 14.2 Über die Niederschlagung entscheidet die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter, bei Beträgen von mehr als 3 000 Euro mit Einwilligung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann die Befugnis zur Niederschlagung bei Beträgen bis zu 500 Euro auf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter übertragen. Kleinbeträge werden programmgesteuert niedergeschlagen; einer besonderen Anordnung bedarf es nicht.
- 14.3 Vor der Niederschlagung hat die Gerichtskasse die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten um Auskunft zu ersuchen, ob die Sachakten Hinweise auf das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche der oder des Zahlungspflichtigen ergeben sowie ob und für welche Beträge weitere Zahlungspflichtige haften.
- 14.4 Von jeder Niederschlagung wird bei Beträgen ab 50 Euro programmgesteuert eine Nachricht zur Sachakte erteilt, die den Grund der Niederschlagung ausweist.
- 14.5 Die nachträgliche Zahlung eines mitgeteilten niedergeschlagenen Sollbetrages wird zu den Sachakten mitgeteilt.
- 14.6 Nach der Niederschlagung ist das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen, wenn sich eine Möglichkeit zur Einziehung ergibt. Der oder dem Zahlungspflichtigen ist die Niederschlagung nicht bekannt zu geben.

15 Löschung des Kostensolls

- 15.1 Das Kostensoll darf durch Eingabe einer Sollminderung nur gelöscht werden, wenn
 - 15.1.1 sich die Einziehung der Kostenforderung nach Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen als unzulässig erweist,
 - 15.1.2 die Forderung erlassen ist (§ 117 LHO),
 - 15.1.3 ein zur Tilgung der Forderung gezahlter Betrag nicht in die Verfügungsgewalt der Gerichtskasse gelangt ist, die Zahlung jedoch rechtsgültig bewirkt ist oder die Forderung nach der Entscheidung der dafür zuständigen Stelle wegen der Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten nicht einziehbar ist,

- 15.1.4 die Forderung in anderer Weise als durch Zahlung oder Aufrechnung (z.B. durch Annahme an Erfüllungs Statt) getilgt oder wenn sie im Vergleichswege ermäßigt worden ist,
 - 15.1.5 die Sollminderung von der Kostenbeamtin, dem Kostenbeamten oder von der Aufsichtsbehörde veranlasst wird,
 - 15.1.6 eine Kostenforderung nach Nr. 8.3 von einer anderen Gerichtskasse übernommen wurde.
- 15.2 Das Soll von Kosten, deren Nachforderung wegen Ablaufs der gesetzlich bestimmten Fristen oder deren Einziehung wegen der von der oder dem Zahlungspflichtigen erhobenen Einrede der Verjährung nicht mehr zulässig ist, darf erst gelöscht werden, wenn über die Frage der Ersatzpflicht entschieden ist. In der Lösungsverfügung ist zu vermerken, mit welchem Ergebnis die Ersatzpflicht geprüft worden ist.
- 15.3 Der Erlass einer Kostenforderung wirkt nur gegenüber der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.
- 15.4 Wird die Löschung von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten veranlasst oder sind die Kosten erlassen worden, wird die Sollminderung im System JUKOS durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter eingegeben. In allen anderen Fällen erfolgt die Eingabe durch die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter.
- 15.5 Kassenanordnungen, die Lösungsverfügungen enthalten, sind auf Anforderung der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor zur Einsicht zuzuleiten.

16 Auszahlung

- 16.1 Kosten werden nur auf Anordnung der zuständigen Stelle (Kostenbeamtin, Kostenbeamter, Aufsichtsbehörde) zurückgezahlt. Ist der zurückzuzahlende Betrag zum Soll gestellt, bescheinigt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter die Einzahlung nach Einsicht in die Sofortauskunft des Systems JUKOS auf der Kassenanordnung und verfügt die Rückzahlung. Die Rückzahlung ist im Verfahren JUKOS zu buchen. Sind Kosten zurückzuzahlen, die nicht zum Soll gestellt sind, soll sich die Gerichtskasse durch Stichproben von der Richtigkeit der Buchungsangaben anhand der eigenen Buchungsunterlagen überzeugen.
- 16.2 Die Rückzahlung von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 EBAO sowie von in Strafverfahren sichergestellten oder beschlagnahmten Geldbeträgen, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, bedarf der Anordnung der Vollstreckungsbehörde. Die Anordnung wird auch dann von der Vollstreckungsbehörde erlassen, wenn außer dem Geldbetrag auch Kosten des Verfahrens oder der Strafvollstreckung zurückzuzahlen sind. Im Übrigen gilt Nr. 16.1 entsprechend.
- 16.3 Die oder der Empfangsberechtigte ist von der Anordnung der Rückzahlung, gegebenenfalls unter Übersendung einer berichtigten Kostenrechnung, zu benachrichtigen.

Einer besonderen Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn bei der Auszahlung im unbaren Zahlungsverkehr der Grund der Rückzahlung ausreichend bezeichnet werden kann.

- 16.4 Eingezogene Beträge, die nicht der Justizverwaltung zustehen (durchlaufende Gelder), werden auf Grund einer Auszahlungsanordnung der jeweils zuständigen Stelle an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

Fünfter Teil

Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge

17 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO

Für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO genannten Ansprüche gelten Nr. 1 bis 16 entsprechend. Diese Fälle sind im Allgemeinen Register (AR) zu erfassen.

18 Geldbußen nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes

- 18.1 Nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Bußgelder nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes unbeschadet der §§ 92 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von den Gerichtskassen nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung vollstreckt. Das Gleiche gilt für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens.
- 18.2 Die Gerichtskasse wird als Vollstreckungsbehörde nur tätig, wenn sie um die Beitreibung der Geldbuße, der Kosten des Bußgeldverfahrens sowie um die Verfahrenskosten ersucht wird. Für die Zwangsvollstreckung gelten Nr. 6, 7, 10, 11.1 entsprechend. Über Gesuche um Stundung entscheidet die nach § 93 OWiG zuständige Stelle; bei den Gerichtskassen eingehende Stundungsgesuche sind entsprechend weiterzuleiten.
- 18.3 Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz führen die beigetriebenen Beträge unter Angabe der Geschäftsnummer unmittelbar an die zuständige Stelle ab. Für die Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 6 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die zuständige Stelle zurückzugeben. Die Arbeitsanweisung für das EDV-unterstützte Verfahren „Vollstreckungersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten“ (HESOWI) ist zu beachten; die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.
- 18.4 Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden anderer Länder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes werden in Hessen nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Gerichtskassen vollstreckt, wenn die Geldbuße erkennbar dem betreffenden Land zusteht. Nr. 6, 11.3 und 11.4 gelten entsprechend.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

19 In-Kraft-Treten

Die Runderlasse vom 13.3.2007 (JMBl. S. 313) und 15.2.2012 (JMBl. S. 101) werden aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

**Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“. Bek. d. HMdJIE v. 05. Juli 2013 (58a8300 - 0004/2011/001) – JMBl. S. 598 –
– Gült.-Verz. Nr. 340 –**

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Umsetzung einer zukunftsorientierten Integrationspolitik für Menschen mit Migrationshintergrund als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe unter Einbeziehung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Insbesondere sollen eine Willkommenskultur entwickelt und strukturelle Veränderungsprozesse angestoßen und umgesetzt werden, um die Integrationsbedingungen langfristig zu verbessern.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 1.1 Ausstattung mit Mitteln zur Beschäftigung einer kommunalen WIR-Koordinationskraft zur Etablierung eines regionalen Integrationsmanagements in hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten,
- 1.2 Modellprojekte sowohl zum Auf- und Ausbau einer hessenweiten Willkommens- und Anerkennungskultur als auch zur interkulturellen Öffnung kommunaler Regelinstitutionen und -angebote sowie von Vereinen und Verbänden,
- 1.3 innovative Integrationsprojekte mit neuen Ansätzen zur nachhaltigen Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Stärkung der Eigeninitiative,
- 1.4 Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung der Handlungspotentiale vor Ort sowie zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements,

- 1.5 Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - insbesondere von Migrantinnen und Migranten,
- 1.6 bedarfsorientierte und zielgruppengerechte Maßnahmen zum Erwerb beziehungsweise zum Ausbau von Deutschkenntnissen bei Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Hessen aufhalten und die keinen Anspruch auf Förderung oder keine Zulassung nach den §§ 4, 5 und 13 der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2012 (BGBl. I S. 295, 2013 I S. 86), haben.

2. Antragsberechtigte Träger

- 2.1 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.1 können von allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten beantragt werden.
- 2.2 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.2 bis 1.6 können hessenweit von kommunalen, kirchlichen und gemeinnützigen Trägern beantragt werden. Dies gilt auch für gemeinnützige Migrantenorganisationen.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Die Träger müssen bei Antragstellung eine Konzeption vorlegen.
- 3.2 Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.
- 3.3 Voraussetzung für die Förderung einer WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 sind folgende Punkte:
 - a) Darlegung der Umsetzungsstrategie zu Nr. 1.2,
 - b) Einstellung einer Koordinationskraft auf einer Vollzeitstelle, wobei die Stelle grundsätzlich teilbar ist,
 - c) Finanzierung der über den Förderfestbetrag des Landes hinaus entstehenden Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten,
 - d) Erklärung des Themenbereichs „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ vor Ort zur Chefsache,
 - e) Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten.
- 3.4 Bei Anträgen nach Nr. 1.2 und 1.3 sind in der Projektkonzeption die Durchführung der Maßnahme nebst Projektziel und Zielgruppe, Handlungsfeld und Bedarf, Schwerpunkte und Sicherung der Nachhaltigkeit – zur Erreichung selbsttragender Strukturen – ausreichend zu beschreiben. Bei dreijährigen Maßnahmen ist die Finanzplanung für den gesamten Durchführungszeitraum Bestandteil der Konzeption.
- 3.5 Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 müssen vor Ort mit der für das Thema Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen kommunalen Stelle abgestimmt werden. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 3.6 Bei Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahmen nach Nr. 1.4 und bei Maßnahmen zur Sprachförderung nach Nr. 1.6 sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehren-

amtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen. Bei Sprachfördermaßnahmen ist eine Qualifikation in diesem Bereich nachzuweisen.

- 3.7 Die Teilnehmerzahl pro Sprachkurs soll möglichst 10 bis maximal 25 Personen betragen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt. Wesentliche Veränderungen der Teilnehmerzahl, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt möglichst vor Kursbeginn beziehungsweise während des Kursverlaufs schriftlich mitzuteilen. Letzteres gilt auch für Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahmen.
- 3.8 Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

4. Besondere Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Die Förderung nach Nr. 1.1 setzt voraus, dass die jeweilige WIR-Koordinationskraft insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) Nachhaltige Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Unterstützung der interkulturellen Öffnung kommunaler Regelangebote und von Vereinen und Verbänden,
 - b) Entwicklung von Konzepten einer sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur,
 - c) Förderung der Erstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Integrationsmonitors,
 - d) Kooperation mit den jeweiligen kommunalen Integrationsbeauftragten vor Ort,
 - e) Integrationsmanagement (institutionalisierte Vernetzung, Partizipation und Transparenz) zur Förderung des Dialogs und der Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort sowie den zuständigen Stellen der Landesverwaltung,
 - f) regelmäßiger Austausch und Teilnahme an Koordinationssitzungen und Arbeitstreffen des Landes.
- 4.2 Modellprojekte nach Nr. 1.2 mit folgenden Schwerpunkten können gefördert werden:
 - a) Nachhaltige Weiterentwicklung der interkulturellen Öffnung in Organisations- und Personalstrukturen der Verwaltung und in zivilgesellschaftlichen Organisationen, auch in Form von Tandem- oder Verbundprojekten (ein Antragsteller),
 - b) Entwicklung einer Willkommenskultur für Neuzuwanderer,
 - c) Entwicklung einer Anerkennungskultur unter Berücksichtigung der Ressourcen und Potentiale von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Vermeidung von Diskriminierung.
- 4.3 Innovative Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.3 können unter Einbeziehung der sozialräumlichen Anforderungen insbesondere folgende Ansätze einschließen:
 - a) Verbesserung von Vernetzung und Dialogbereitschaft,

- b) Schaffung von Transparenz und Offenheit,
 - c) Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe,
 - d) Kompetenzerweiterung,
 - e) Stärkung der Lebensqualität und Abbau von Isolation.
- 4.4 Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 und 1.5 sind ehrenamtliche Multiplikatoren und Begleiter, nach Möglichkeit mit Migrationshintergrund, mit ausreichenden Kenntnissen in Wort und Schrift sowohl in der Muttersprache als auch in Deutsch.
- 4.5 Basisqualifizierungen (Buchst. a bis k) und Vertiefungsseminare (Buchst. l) für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 sollen zu bestimmten Themen oder Einsatzfeldern stattfinden, zum Beispiel:
- a) Erwartungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen,
 - b) Rollenverständnis und Auftrag,
 - c) Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamtes, Datenschutz,
 - d) Bedeutung kultursensibler Hilfe zur Selbsthilfe,
 - e) interkulturelle und soziale Kompetenzen,
 - f) (interkulturelle) Kommunikation, Gesprächsführung, Umgang mit Konflikten, Nähe und Distanz,
 - g) Vernetzungsarbeit und -partner, Einrichtungen und ihre Aufgaben vor Ort,
 - h) Moderations- und Präsentationstechniken,
 - i) Berichtswesen und Dokumentation, Recherchetraining,
 - j) Basiskenntnisse in Rechtsgrundlagen (zum Beispiel Zuwanderungsrecht, Ausländer- und Asylrecht, Betreuungsrecht),
 - k) Einführung in das Thema des Einsatzfeldes (zum Beispiel Gesundheits-, Sozial- und Rentensystem; Erziehung und Bildung; Kindergarten- und Schulsystem; Inklusion; Ausbildung und Arbeitsmarkt; Sprachfördersystem in Deutschland, Verbraucherschutz, Partizipationsmöglichkeiten),
 - l) Vertiefungsseminare können themenspezifisch je nach Einsatzfeld stattfinden.
- Supervision ist keine Qualifizierung im oben genannten Sinn.
- 4.6 Aufgabe der Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 ist es, in den Städten und Landkreisen eine ehrenamtliche Mittler- und Unterstützungsfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Aufnahmegesellschaft zu übernehmen. Ziel ist hierbei, (neu) Zugewanderten die Integration vor Ort zu erleichtern. Weitere Aufgaben sind beispielsweise:
- a) Persönliche Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund und Information über kommunale Institutionen, Verbände, Vereine und ähnliche Einrichtungen,
 - b) Aufklärung über die gesetzlichen Integrationsmöglichkeiten und Verpflichtungen,
 - c) Motivierung zum Erwerb der deutschen Sprache und Hilfe bei der Suche geeigneter Sprachkurse,
 - d) Begleitung bei Ämter- und Behördengängen,
 - e) Vermittlung bei Problemlagen an geeignete Fach- und Regeldienste.

- 4.7 In den Sprachkursen nach Nr. 1.6 sollen neben der Sprachvermittlung auch Sachverhalte des alltäglichen Lebens, der Familie und Erziehung, des Wohnumfeldes, des Gesundheits- und Bildungssystems und des Arbeitsmarktes – entsprechend der jeweiligen Zielgruppe – vermittelt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Für Personalmittel einer fachlich geeigneten WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 beträgt der Höchstbetrag der Landesförderung für maximal eine Vollzeitstelle nicht mehr als 50 000 Euro der tatsächlich anfallenden Personalkosten pro Haushaltsjahr nach Tarif- und Besoldungsrecht. Über den genannten Förderbetrag hinausgehende Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- 5.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 beträgt die Landesförderung in der Regel bis zu 50 Prozent der Maßnahmenkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten.
Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel drei Jahre.
- 5.3 Die Förderung eintägiger Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare nach Nr. 1.4 beträgt in der Regel bis zu 75 Euro (12,50 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten) pro Teilnehmenden (für Personal- und Sachkosten, die ausschließlich für Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare anfallen, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten und ohne Bewirtungskosten). Basisqualifizierungen sollen einmalig pro Person insgesamt mindestens 20 bis maximal 36 Unterrichtsstunden betragen. Vertiefungsseminare können pro Person maximal 12 Unterrichtsstunden pro Haushaltsjahr betragen.
- 5.4 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 wird ein Festbetrag in Höhe von 5 Euro pro Stunde gewährt. Der Arbeitseinsatz kann bei maximal 46 Wochen pro Haushaltsjahr umfassen:
- a) bei einem koordinierend tätigen ehrenamtlichen Integrationslotsen pro Träger maximal 9 Wochenstunden,
 - b) bei anderen ehrenamtlichen Integrationslotsen maximal 6 Wochenstunden.
- Qualifizierungsstunden nach Nr. 5.3 können nicht als Einsatzstunden abgerechnet werden.
- 5.5 Bei Sprachkursen nach Nr. 1.6 werden Zuwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung mit 1 Euro pro Teilnehmer pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten gewährt. Eine notwendig werdende Komplementärfinanzierung kann durch kommunale Mittel, Mittel des Trägers, sonstige Drittmittel und Teilnehmerbeiträge sichergestellt werden.
- 5.6 Der Förderumfang bei Sprachkursen nach Nr. 1.6 beträgt je nach Bedarf pro Teilnehmenden bis zu 300 Unterrichtsstunden.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 5.8 Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO § 44) gewährt. Die Anlagen ANBest-P/GK zu § 44 LHO sind zu beachten.

6. Abwicklung der Förderung

- 6.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage www.rp-darmstadt.hessen.de abrufbar.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen, da bereits begonnene Maßnahmen nicht förderfähig sind. Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.4 ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Antragsschluss für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.3 ist der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn. Für Maßnahmen nach Nr. 1.2 ist es in der Regel der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn.
- Die Zuwendung ist jährlich zu beantragen.
- 6.3 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.6 hat der Träger bei Antragstellung zu versichern, dass die Kursteilnehmenden keinen Anspruch auf eine Förderung nach der Integrationskursverordnung und keine Zulassung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben. Hiervon können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.4 Über Anträge nach Nr. 1.1 bis 1.4 entscheidet das für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium. Die Entscheidung über Anträge nach Nr. 1.5 und 1.6 trifft das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 6.5 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausbezahlt. Der betroffene Magistrat oder der Kreisausschuss erhält vom Regierungspräsidium eine Kopie des Bewilligungsbescheides, sofern er nicht selbst Antragsteller ist.
- 6.6 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.4 sind die Träger verpflichtet, Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Basisqualifizierung oder Vertiefungsseminare hervorgeht. Weiterhin sind die Tätigkeiten sowie der zeitliche Einsatz der Integrationslotsen nach Nr. 1.5 in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.7 Die Träger sind verpflichtet, bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.6 Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen die Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zweifelsfrei hervorgeht. Für die Förderung können nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt werden, deren tatsächliche Unterrichtsteilnahme mit mindestens 50 Prozent nachgewiesen werden kann. Die Anwesenheit muss je Unterrichtseinheit von den Teilnehmenden durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6.8 Die Maßnahmeträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.
- 6.9 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Wirksamkeitserhebungsbogen und bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.3 einem ergänzenden Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.
- Die in Nr. 6.6 und 6.7 genannten Listen und Nachweise sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ vom 26. August 2010 (StAnz. S. 2124) werden aufgehoben.
- 7.2 Die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ (StAnz. 30/2013, S. 909) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**JAHRESBERICHT
des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2012**

A.

STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Jahresende 2011 waren im Prüfungsverfahren*	492
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2012.	828
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, so dass sich	
im Berichtjahr insgesamt	1320
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	90
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	0 90
Verbleiben	1230

Geprüfte Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG	
für nicht bestanden erklärt.	8
(davon 0 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG	
für nicht bestanden erklärt.	0
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen	
und die Prüfung nicht bestanden.	183
(davon 46 Wiederholer)	
Von 116 Prüfungsausschüssen wurden mündlich geprüft	
– erstmalig.	422
– wiederholt.	45 658
so dass am Jahresende	572
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.	

* Die Angaben unter Ziffer 1 bis 9 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung** nicht ein, diese sind unter der Ziffer 10 dieses Berichtes gesondert ausgewertet.

2. Ergebnisse

Von den 658 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	insgesamt	o. Freiversuch	Freiversuch
bestanden	464 = 70,52%	340 = 67,86%	124 = 78,98%
– sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
– gut	13 = 1,98%	7 = 1,40%	6 = 3,82%
– vollbefriedigend	67 = 10,18%	44 = 8,78%	23 = 14,65%
– befriedigend	180 = 27,36%	132 = 26,35%	48 = 30,57%
– ausreichend	203 = 30,85%	156 = 31,14%	47 = 29,94%
Nicht bestanden haben	194 = 29,48%	161 = 32,14%	33 = 21,02%

Von den 91 Wiederholern haben 46 = 50,55% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen/Kandidaten = 6,99%) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

3. Durchschnittspunktzahl

Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten:	6,12 Punkte	6,44 Punkte Zivilrecht
		6,05 Punkte Strafrecht
		5,68 Punkte Öffentliches Recht
Mündliche Prüfung:	8,86 Punkte	8,92 Punkte Zivilrecht
		8,97 Punkte Strafrecht
		8,69 Punkte Öffentliches Recht

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender

Prüfungsnote (vor Hebung): 7,02 Punkte

Abschlussnote: 7,04 Punkte.

4. Freiversuche

Den 157 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	125	0	0
9	13	9	4
10	18	18	0
11	1	1	1

5. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
4 - 6 Semestern	1 = 0,24%	1 = 0,15%
7 Semestern	5 = 1,19%	5 = 0,76%
8 Semestern	92 = 21,96%	119 = 18,09%
9 Semestern	47 = 11,22%	59 = 8,97%
10 Semestern	71 = 16,95%	86 = 13,07%
11 Semestern	49 = 11,69%	69 = 10,49%
12 Semestern	55 = 13,13%	83 = 12,61%
13 Semestern	26 = 6,21%	54 = 8,21%
14 Semestern	15 = 3,58%	34 = 5,17%
15 Semestern	13 = 3,10%	34 = 5,17%
16 Semestern und mehr	44 = 10,50%	111 = 16,87%
Gesamt	419 = 100,00%	658 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 31 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

Hessen insgesamt

a) 11,15 Semester

b) 12,00 Semester

Frankfurter Kandidatinnen/Kandidaten

a) 11,39 Semester

b) 12,22 Semester

Gießener Kandidatinnen/Kandidaten

a) 10,79 Semester

b) 11,62 Semester

Marburger Kandidatinnen/Kandidaten

a) 11,01 Semester

b) 11,83 Semester.

6. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2012 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter

12 = 1,82%

31 bis 35 Jahre

46 = 6,99%

27 bis 30 Jahre

215 = 32,68%

23 bis 26 Jahre

382 = 58,05%

22 Jahre und jünger

3 = 0,46%.

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 41,49%.

7. Anteil weiblicher/männlicher Kandidaten

Von den 658 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 405 (= 61,55%) Frauen.

Unter den 464 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 271 (= 58,41%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 157 Freiversuchen betrug 92 = 58,60%.

8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 56.

18 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer)behindert.

9. Prüfungsdauer

Die Prüfungsverfahren der 467 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,59 Monate.
- b) bei vom Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,64 Monate.
- c) für alle Prüfungsverfahren im Durchschnitt 5,60 Monate.

10. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung**

Am Jahresende 2011 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	62
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2012 Rechtskandidatinnen/-kandidaten gemeldet, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	84
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.	146
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	6
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	0
verbleiben	<u>6</u>
	140

** Die Angaben unter Ziffer 10 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung gegen Gebühr** ein.

Geprüfte Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt.	23	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt.	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden.	12	
Von den Prüfungsausschüssen wurden.	65	100
Kandidaten geprüft, so dass am Jahresende 2012		40
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenver- besserung verblieben sind.		
Von den 100 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben	52	
Kandidaten <u>keine</u> Verbesserung erreicht, während in insgesamt	48	
Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:		

a) Verbesserung des Punktwertes der Abschlussnote:

	2 bis 3 Punkte	6	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	17	4 bis 5 Punkte	1	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	20	3 bis 4 Punkte	4	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,52 Punkte.

b) Verbesserung des Notenwertes der Abschlussnote:

keine Verbesserung	36
Verbesserung um eine Notenstufe	27
um zwei Notenstufen	2
um drei oder mehr Notenstufen	0

Anlage 1

Notenverteilung nach Universitäten (Abschlussnote)

Alle Kandidaten	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	6 = 1,66%	5 = 3,29%	2 = 1,38%	13 = 1,98%
vollbefriedigend	32 = 8,86%	20 = 13,16%	15 = 10,34%	67 = 10,18%
befriedigend	99 = 27,42%	40 = 26,32%	41 = 28,28%	180 = 27,36%
ausreichend	101 = 27,98%	53 = 34,87%	49 = 33,79%	203 = 30,85%
nicht bestanden	122 = 33,80%	34 = 22,37%	38 = 26,21%	194 = 29,48%
bestanden	239 = 66,20%	118 = 77,63%	107 = 73,79%	464 = 70,52%
Punkteschnitt	7,07	7,12	6,89	7,04
Prädikat	38 = 10,53%	25 = 16,45%	17 = 11,72%	80 = 12,16%

Frauen	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	1 = 0,44%	1 = 0,98%	0 = 0,00%	2 = 0,49%
vollbefriedigend	19 = 8,41%	13 = 12,75%	3 = 3,90%	35 = 8,64%
befriedigend	53 = 23,45%	27 = 26,47%	22 = 28,57%	102 = 25,19%
ausreichend	68 = 30,09%	37 = 36,27%	26 = 33,77%	131 = 32,35%
nicht bestanden	84 = 37,17%	24 = 23,53%	26 = 33,77%	134 = 33,09%
bestanden	142 = 62,83%	78 = 76,47%	51 = 66,23%	271 = 66,91%
Punkteschnitt	6,81	6,92	6,57	6,80
Prädikat	20 = 8,85%	14 = 13,73%	3 = 3,90%	37 = 9,14%

Männer	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	5 = 3,70%	4 = 8,00%	2 = 2,94%	11 = 4,35%
vollbefriedigend	13 = 9,63%	7 = 14,00%	12 = 17,65%	32 = 12,65%
befriedigend	46 = 34,07%	13 = 26,00%	19 = 27,94%	78 = 30,83%
ausreichend	33 = 24,44%	16 = 32,00%	23 = 33,82%	72 = 28,46%
nicht bestanden	38 = 28,15%	10 = 20,00%	12 = 17,65%	60 = 23,72%
bestanden	97 = 71,85%	40 = 80,00%	56 = 82,35%	193 = 76,28%
Punkteschnitt	7,43	7,53	7,19	7,38
Prädikat	18 = 13,33%	11 = 22,00%	14 = 20,59%	43 = 17,00%

BAföG – Ecknote

7,16 Punkte

Die Ecknote ist die Note des Kandidaten, der als letzter zu den ersten 30% aller geprüften Kandidaten des Berichtsjahres gehört.

Anlage 3**Erste Prüfung**

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Erste Prüfung	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%
gut	22 = 4,76%
vollbefriedigend	126 = 27,27%
befriedigend	226 = 48,92%
ausreichend	88 = 19,05%
Gesamt	462 = 100,00%

Anlage 4**Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG**

Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	4
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	1
Die Prüfung haben nicht bestanden	2
Die Prüfung haben bestanden	1

B.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung:

	Verfahren ohne Notenverbesserungen	Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeit- raumes befanden sich in der Prüfung:	641	93
Es begannen die Prüfung:	918	220
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1559	313
Summe der Erledigungen:	872	135
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	680	117
Erledigungen auf sonstige Weise:		
Abgebrochen:	0	0
Verzichtet:	---	64
Sonstige Erledigung:	5	0

2. Ergebnisse:

In 211 Prüfungsterminen wurden.	1007
Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.	
Davon erstmalig im regulären Versuch	798
als Wiederholer	74
und als Notenverbesserer	135
Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:	
Weiblich	55 %
Männlich.	45 %

Es wurden folgende Noten erzielt:

Geschlecht:	alle	weiblich	männlich
sehr gut	1	1	0
gut	10	4	6
vollbefriedigend	175	84	91
befriedigend	472	265	207
ausreichend	252	151	101
Nicht bestanden	97	55	42

Prozentuale Verteilung der Verfahren mit Aufteilung nach Geschlecht:

a) ohne Notenverbesserung

Geschlecht	alle	weiblich	männlich
sehr gut	1 = 0,11%	1 = 0,21%	0 = 0,00%
gut	10 = 1,15%	4 = 0,83%	6 = 1,53%
vollbefriedigend	160 = 18,35%	75 = 15,63%	85 = 21,68%
befriedigend	391 = 44,84%	217 = 45,21%	174 = 44,39%
ausreichend	220 = 25,23%	131 = 27,29%	89 = 22,70%
nicht bestanden	90 = 10,32%	52 = 10,83%	38 = 9,69%
Gesamtergebnis	872 = 100,00%	480 = 100,00%	392 = 100,00%

b) nur Notenverbesserung

Geschlecht	alle	weiblich	männlich
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
vollbefriedigend	15 = 11,11%	9 = 11,25%	6 = 10,91%
befriedigend	81 = 60,00%	48 = 60,00%	33 = 60,00%
ausreichend	32 = 23,70%	20 = 25,00%	12 = 21,82%
nicht bestanden	7 = 5,19%	3 = 3,75%	4 = 7,27%
Gesamtergebnis	135 = 100,00%	80 = 100,00%	55 = 100,00%

Wiederholt geprüft:

1. Wiederholung:	58
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung	14
Wiederholt nicht bestanden:	29

3. Notenverbesserung:

Im Jahr 2012 wurden insgesamt	208
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt:	64
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt:	9
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	135
Davon konnten keine Verbesserung erzielen	42

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	46
Verbesserung um bis zu zwei Punkte	35
Verbesserung um bis zu drei Punkte	10
Verbesserung um bis zu vier Punkte	2

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe	37
Verbesserung um 2 Notenstufen	2

4. **Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren**
(ohne Notenverbesserungen):

2008	2009	2010	2011	2012
947	1238	1180	963	872

Gegenüber 2011 Rückgang um 9% (von 963 auf 872).

5. **Altersstatistik:**

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	29 Jahre 7 Monate
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	29 Jahre 9 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	25 Jahre 1 Monat
Alter des ältesten Prüflings:	45 Jahre 8 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

	Anzahl	Prozent
25 Jahre	7	0,70%
26 Jahre	58	5,76%
27 Jahre	172	17,08%
28 Jahre	213	21,15%
29 Jahre	197	19,56%
30 Jahre	136	13,51%
31 Jahre	81	8,04%
32 Jahre	46	4,57%
33 Jahre	37	3,67%
34 Jahre	22	2,18%
35 Jahre	10	0,99%
36 bis 40 Jahre	25	2,48%
41 bis 45 Jahre	3	0,30%
Gesamtergebnis	1007	100,00%

6. Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Arbeitsrecht	197	19,56
Öffentliches Recht	199	19,76
Sozialwesen	6	0,6
Steuern und Finanzen	12	1,19
Strafrecht	186	18,47
Strafvollzugsrecht	0	0
Wirtschaft	84	8,34
Zivilrecht	303	30,09
Zivilrecht - Familienrecht	19	1,89

7. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

4 Monate 24 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	1	0,10%
bis 2 Monate	1	0,10%
bis 3 Monate	0	0,00%
bis 4 Monate	56	5,56%
bis 5 Monate	678	67,33%
bis 6 Monate	154	15,29%
bis 7 Monate	10	0,99%
bis 8 Monate	0	0,00%
bis 9 Monate	2	0,20%
bis 10 Monate	0	0,00%
bis 11 Monate	0	0,00%
bis 12 Monate	0	0,00%
über 12 Monate	6	0,60%
k. A.*	99	9,83%
Gesamtergebnis	1007	100,00%

* k. A. = kein Anfang- oder Endedatum eingetragen

Wegen Einsatzes einer neuen Software in der Prüfungsabteilung II kann der Bericht nicht in allen Bereichen mit den Vorjahresberichten verglichen werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

BERICHTIGUNGEN

In der Ausgabe des **JMBI. Nr. 08/2013** wurde auf der **S. 578** mit „**Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**“ leider eine falsche Überschrift verwendet.

Richtig muss es lauten:

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 26.06.2013 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2014

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2014 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

298,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel	260,00 €
b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer	33,00 €
c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK	5,50 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **298,50 €** ist am 01.02.2014 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Verlegung des Kanzleisitzes Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2014 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist bis spätestens zum 15.02.2014 (Eingang bei der Geschäftsstelle) schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c).

§ 5

(1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € und die Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.

(2) Bei den anderen neu zugelassenen sowie neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

(3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

(4) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und 2 c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2014 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.

(5) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.

(6) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.

(7) Die gem. § 5 Abs. 1 - 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6

Sterbegeldkasse

(1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.

(2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 7

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

(1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.

b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel und aus der anwaltli-

chen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.

(3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.

(4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.

(5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 8

Beitragserstattung

(1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

(2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 9

Auszahlung des Sterbegeldes

(1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

(2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausbezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 7.000,00 gewährt.

In besonderen Fällen kann der Betrag von € 7.000,00 überschritten werden.

(3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse sowie Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

(4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.

(5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 10

Beitrag zur Sterbegeldkasse

(1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2014

20,00 €.

(2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2013 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

(3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2014 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.

(4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 11

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

(1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.

(2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2011) sowie der Beitragsersatzung.

(3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den voraus-
gegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen
und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel
(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2014 der Rechtsan-
waltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 07.08.2013

Dilcher
(Präsident)

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im
Land Hessen vom 3. Juli 2013**

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2014 um 1,2% auf € 46,74
erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 01.01.2014 um 1,2% erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 03.07.2013

Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 09.07.2013

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurde:

Zur Ministerialdirigentin : Präsidentin des Landgerichts Ruth Schröder – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Reinhold Schulz.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Ulrich Busch-Gervasoni – unter Befugung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter am Landgericht

: Richter am Amtsgericht Werner Gröschel in Frankfurt am Main und Richter am Amtsgericht Joachim Becker in Fulda;

zur Richterin am Landgericht

: Richterinnen auf Probe Dr. Dr. Laura Angela Sormani-Bastian und Dr. Nicola-Kirstin La Corte in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Sabine Lauer in Frankfurt am Main;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Ralf Hasert in Kassel, Winfried Neumann und Michael Boog in Darmstadt;

zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Kristin Oliev, Ekram Brahimi in Darmstadt, Heidrun Botscher in Frankfurt am Main und Yvonne Gerlach in Limburg a. d. Lahn;

zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Michael Pusch in Darmstadt;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Nadine Subtil in Darmstadt, Nadine Becker, Jennifer Schröder in Frankfurt am Main, Julia Lein in Hanau und Christina Albrecht in Wiesbaden.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Sandra Schmidt v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht
– als der ständige Vertreter
einer Direktorin oder eines

Direktors – : Richter am Landgericht Klaus Schwaderlapp in Fritzlar;

zur Richterin

am Amtsgericht : Richterin auf Probe Andrea Besold in Rüsselsheim – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit;

zum Richter

am Amtsgericht : Richter auf Probe Ulrich Bernard in Offenbach am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Manfred Spitzer in Groß-Gerau.

Verwaltungsgerichte

Frau Hauptsekretärin Katharina Reichhardt wurde von dem Verwaltungsgericht Gießen an das Amtsgericht Schwalmstadt versetzt.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Hans Peter Steffan, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Michael Franz Wolfram, Kelkheim, mit Ablauf des 31.07.13,

Notar Rolf Erich Barié, Bad Soden, mit Ablauf des 30.09.13,

Notar Ingo Senger, Kassel, mit Ablauf des 30.09.13.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Amtsgerichts Wiesbaden (R 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Büdingen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin – als Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 9).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

9. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

10. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten an:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

RÜCKNAHME VON STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Ausschreibung der im JMBl. vom **1. Dezember 2012, S. 776, Nr. 3.** ausgeschriebenen Stelle für

Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Hanau (R 2)

wird zurückgenommen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.